Ausgabe A

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 8. April 1933

Inhalt: Rechtsverordnung zur Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung . . . . . S. 161
Verordnung zur Aenderung der Fernsprechordnung . . . . . S. 162

52

Rechtsverordnung
zur Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung.

Gemäß § 1 Ziffer 24 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1) § 33 der Gewerbe-Ordnung erhält folgende Fassung: Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

3) Wird ein Bedürfnis nachgewiesen, so ist die Erlaubnis nur zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde,
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen.

4) Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Baupolizei, die Gemeindebehörde und die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu hören.

Bei juristischen Personen oder bei nicht rechtsfähigen Vereinen gelten als Antragsteller die vertretungsberechtigten Personen. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde kann Personen, die einen der in Abs. 1 bezeichneten Betriebe von einem anderen übernehmen, zur Ausübung des Gewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als 3 Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) und andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Erlaubnis an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vereine und Gesellschaften darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind; diese Annahme findet nicht statt, wenn es sich um Vereine und Gesellschaften handelt, in denen dem Glücksspiel, wenn auch in verschleierter Form, obgelegen wird.

Artikel II

Bis auf weiteres darf eine Erlaubnis für neu zu errichtende Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Senats zulässig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Anträge, die bei den Erlaubnisbehörden vor dem 1. April 1933 eingegangen sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 4. 1933.)

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, wann die in Artikel II angeordnete Erlaubnissperre außer Kraft tritt.

Danzig, den 6. April 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

53

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebührengesetzes vom 9. April 1927 (G. Bl. S. 179) wird die Fernsprechordnung vom 8. November 1932 (G. Bl. S. 769) wie folgt geändert:

Artikel I

In den §§ 4, IVb, 5, III A 2, 6, V 2, 10, I, 24, I (3) b ist zu setzen: statt „0,75" 0,60.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. März 1933.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.